

Solomütter Deutschland e. V.

SATZUNG

PRÄAMBEL:

In Deutschland gibt es immer mehr Familien, in denen Lesben, Schwule, Bisexuelle, non-binäre und Transpersonen Eltern werden. In den letzten Jahren haben darüber hinaus auch immer mehr alleinstehende Personen mit Hilfe einer Samenspende Kinder bekommen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Solomutterschaft als Familienmodell anerkannt wird und gleichwertige Rechte erhält wie eine traditionelle Mutter-Vater-Kind-Familie, damit Kinder von Solomüttern frei von Benachteiligungen, Diskriminierungen und Anfeindungen aufwachsen können. Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein folgende Satzung:

ABSCHNITT 1: Name & Zweck

§ 1: Name

1. Der Verein führt den Namen „Solomütter Deutschland e. V.“ mit der Kurzbezeichnung „SMD“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
2. Zweck des Vereins ist die „Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“ gemäß § 52 Abs. 1, 2 Ziffer 19. AO; Der Zweck wird verwirklicht durch Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsarbeit, vorrangig durch
 - a. eigene Informationsveranstaltungen und auch Teilnahme an Veranstaltungen etwa zum Thema Ehe und Familie und Kinderwunsch;
 - b. durch Verbreitung von Print- und digitalen Medien;
 - c. durch Betreiben einer räumlichen Anlaufstelle;
 - d. durch Vernetzen mit themengleichen Vereinen und Zusammenkünften;
3. Der mildtätige Zweck kann verwirklicht werden durch finanzielle Unterstützung gemäß § 53 AO von einzelnen Solomüttern und alleinstehenden Personen mit Kinderwunsch.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
2. Die Mittel des Vereins, die vornehmlich durch Beiträge und Spenden beschafft werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins;
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ABSCHNITT 2: Mitgliedschaft

§ 4: Mitglied

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Das sind natürliche geschäftsfähige Personen;

2. Der Verein kann fördernde Mitglieder haben. Das sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen, die für den Zweck des Vereins eintreten;
3. Der Verein kann Ehrenvorsitzende haben.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5: Rechte

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht;
2. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, sondern nur Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung;
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Vorstand über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins per Briefpost oder E-Mail unterrichtet zu werden.

§ 6: Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ziel des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten;
2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag zu zahlen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützung gleich welcher Art ist ausgeschlossen.

§ 7: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftlichen Austritt bis vier Wochen vor Geschäftsjahresende;
2. durch förmliche Ausschließung, die der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt beziehungsweise verstoßen hat. Erhebt das Mitglied dagegen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses den Widerspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages ist davon unabhängig;
3. durch Beitragsrückstand von länger als 1 Jahr und folgendem Vorstandsbeschluss;
4. durch Tod;
5. durch Liquidation des Vereins.

ABSCHNITT 3: Organe

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die jeweils zeitnah mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, besteht als oberstes Organ des Vereins aus allen Mitgliedern und bestimmt über die Satzung;
2. Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen zum Termin vom Vorstand schriftlich per Briefpost oder E-Mail unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme dieser Anträge;
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei einem gewichtigen Interesse des Vereins oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe eines gewichtigen Grundes innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen;
4. Eine Mitgliederversammlung kann auch ohne Präsenz in digitaler Form durchgeführt werden bei Beachtung der sonstigen Regelungen zur Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig;
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Mitglied;
7. Die Versammlungsleiter*in bestimmt ein Mitglied, ein Protokoll zu führen, das vor allem Beschlüsse und Wahlen festhalten muss. Das Protokoll muss der Versammlungsleiter*in innerhalb einer Woche unterzeichnet dem Vorstand vorlegen. Das Protokoll kann jedes Mitglied erhalten und innerhalb einer Woche nach Erhalt beanstanden. Über die Beanstandung befindet der Vorstand.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich die* Vorsitzende, die* Vertreterin, die* Schatzmeisterin*. Der Vorstand kann zwei Beisitzer*innen haben. Bei Entscheidungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze und der Satzung;
3. Aufgabe des Vorstandes ist besonders die Erfüllung der Beschlüsse und sonstigen übertragenen Aufgaben der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Mitglieder über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins;
4. Der Verein kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden;
5. Der Vorstand hat bei Bedarf eine Vorstandssitzung einzuberufen;
6. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich;
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der übrige Vorstand eine Vertreter*in für die restliche Amtsdauer;
8. Ein Vorstandsmitglied kann Ersatz seiner nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten.ABSCHNITT 4: Finanzmittel

§ 10: Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt für ordentliche und fördernde Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag, der zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird;
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11: Prüfung

1. Für die Prüfung der Bücher werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen-prüfer*innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig sind;
2. Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, alle sechs Monate vom Vorstand einen Bericht über die Verwendung der Finanzmittel zu erhalten. Dazu können sie in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen;
3. Die Kassenprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

ABSCHNITT 5: Wahlen

§ 12: Mehrheitswahl

1. Bei allen in der Satzung genannten Wahlen, Beschlüssen und Entscheidungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
2. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als nicht vorgenommen;
3. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigt werden;
4. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung setzt die Art der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn Ein-Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

ABSCHNITT 6: Sonstige Bestimmungen

§ 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. dieses Jahres.

§ 14: Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
2. Zur Veränderung des Satzungszweckes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15: Auflösung

1. Der Verein löst sich im Rahmen der Gesetze oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Neun-Zehntel-Mehrheit der Mitglieder auf;
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e. V. (VAMV), Seelingstraße 13, 14059 Berlin zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16: Salvatorische Klausel

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und den Vertrag an sich nicht;
2. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.